



**Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Marktgemeinde Eiterfeld
(Eiterfelder Straßenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d. Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I Seite 229) sowie den §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I Seite 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I Seite 229) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld am 28. Juni 2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Marktgemeinde Eiterfeld.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Radwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Schulhöfe und Friedhöfe.
- (4) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit, allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 2

Öffentliche Belästigung

Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen und an öffentlichen Anlagen einschl. Grünanlagen und Spielplätzen ist es untersagt

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. andere insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen zu belästigen oder zu behindern,
3. in aggressiver Weise zu betteln, insbesondere dabei den Weg zu versperren, Personen festzuhalten oder anderen in bedrängender Weise nachzulaufen.

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bäume oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten vorliegt, oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

§ 4

Verteilen von Schriften

- (1) Wer Schriften im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsortes unverzüglich beseitigen.
- (2) Die Vorschriften der Satzung über Sondernutzungen bleiben unberührt.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist untersagt,
 1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen,
 2. Mülltonnen zu durchsuchen und Gegenstände daraus zu entfernen,
 3. öffentliche Anlagen und öffentliche Straßen zu verunreinigen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 (2) gilt nicht für den jeweiligen Eigentümer des Mülls.

§ 6

Ausgießen, Ausstäuben

Das Ausgießen sowie das Ausstäuben oder Ausklopfen von Sachen nach öffentlichen Straßen oder Anlagen hin ist untersagt.

§ 7

Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.

Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 8

Haltung von Tieren

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich der Verordnung umherlaufen. Hunde oder andere Tiere sind von Spielplätzen und Friedhöfen fernzuhalten.
- (2) Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen oder öffentlichen Anlagen verrichten. Nach § 4 des Abfallgesetzes ist die Ablagerung von Hundekot auf Straßen und in Anlagen verboten. Der Hundehalter bzw. Hundeführer ist nach § 13 Hessisches Abfallgesetz zur Beseitigung der Exkremente verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist angemessen zu reinigen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen,
 - a) in den zusammenhängend bebauten Teilen der Marktgemeinde Eiterfeld,
 - b) in allen öffentlichen Anlagen, soweit sie nicht bereits zu Ziffer a) gehören.
 - c) auf öffentlichen Straßen gemäß § 1 (2).Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m.
Der Leinenzwang gilt nicht für ausgebildete Blindenhunde, Diensthunde der Polizei oder Rettungshunde im Einsatz.
- (4) Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (GefahrenabwehrVO gefährliche Hunde) vom 22.01.2003, des Bundesabfallgesetzes (BAbfallG) und des Hess. Abfallgesetzes (Hess.AbfallG) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
- (2) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen
 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Zweige

- abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
2. Wege mit Fahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, der Ordnungsbehörde oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug – zu befahren,
 3. auf Bänken zu liegen,
 4. Hunde frei oder angeleint auf Rasenkanten oder Pflanzungen umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätzen oder Friedhöfen mitzunehmen,
 5. gewerbliche Leistungen anzubieten, sofern keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt.

§ 10

Schutz der Benutzer der öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es in öffentlichen Anlagen untersagt,
 1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden.

§ 11

Einfriedigungen und Abgrenzungen von Grundstücken

- (1) Einfriedigungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück muss mit der vom Gemeindevorstand - Gemeindeverwaltung zugeteilten Hausnummer gekennzeichnet sein. Eigentümer neu errichteter Gebäude haben innerhalb von 2 Wochen nach der Gebrauchsabnahme die Zuteilung einer Hausnummer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Hausnummern in arabischen Ziffern an ihrem Bauwerk gut sichtbar anzubringen und gut sichtbar zu erhalten. Es können Schilder aus emailliertem Eisenblech mit dunkelblauem Grund, weißer Umrandung und weißen Ziffern oder weißem Grund mit schwarzen Ziffern, oder eine andere, aber gut lesbare Ausführung gewählt werden.

- (3) Die Hausnummern müssen,
 1. wenn mehrere Eingänge vorhanden sind, an jedem,
 2. wenn der Hauseingang nicht an der Straßenfront des Gebäudes liegt, an der dem Eingang nächst gelegenen Gebäudeecke zur Straßenfront hin,
 3. bei Hinter- oder Nebengebäuden, die keinen eigenen Eingang auf Straßen haben, am Eingang des Vordergebäudes,
 4. wenn das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenflucht errichtet ist, am Gartentor oder unmittelbar rechts davon angebracht werden.
- (4) Die Schilder oder die Hausnummern selbst müssen bei einstelligen Zahlen mindestens eine Größe von 12 x 12 cm zweistelligen Zahlen eine Größe von 12 x 13 cm und dreistelligen Zahlen eine Größe von 15 x 15 cm besitzen.
- (5) Die Hauseigentümer haben die Hausnummern auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

§ 13

Einrichtungen an Bauvorhaben

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentliche Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 3 – 13 Ausnahmen zulassen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 lagert oder nächtigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 andere insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen belästigt oder behindert,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 in aggressiver Weise bettelt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert,
 5. entgegen § 3 Abs. 4, 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Verschmutzungen durch Schriften nicht unverzüglich beseitigt,

7. entgegen § 5 Abs. 1 Fahrzeuge oder Gegenstände wäscht, Mülltonnen durchsucht oder Gegenstände daraus entfernt oder öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen verunreinigt,
8. entgegen § 6 Sachen ausgießt, ausstäubt oder ausklopft,
9. entgegen § 7 Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Weiher benutzt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht umherlaufen, oder diese nicht von Spielplätzen fernhält,
11. entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Gehwege, Gehflächen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet, oder Exkremeunte nicht beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht angemessen reinigt,
12. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht an der Leine führt,
13. die nach § 8 Abs. 3 zulässige Länge einer Leine überschreitet,
14. den Verboten des § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
15. den Verboten des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 11 Abs. 2 Bäume und Sträucher nicht beschneidet,
17. entgegen § 12 Abs. 3 Hausnummern nicht ordnungsgemäß an seinem Haus anbringt,
18. entgegen § 13 Abs. 2 Einrichtungen beschädigt oder unkenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlungen geahndet werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 85 HSOG.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eiterfeld, den 06. Juli 2007

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Hermann- Josef Scheich
Bürgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eiterfeld, den 06. Juli 2007

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Hermann-Josef Scheich
Bürgermeister